

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

L u t t e r - Berlin,

Prof. L a n g h a m m e r - Berlin,

Dr. B o d e - Hannover,

Dr. L a d e w i g - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Süd -
Film A.G. in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des
Bildstreifens :

„ Berühmtheiten im Leben und in der Karrikatur “
zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin
erschien für Beschwerdeführer Dr. F r i e d m a n n .

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Er-
klärung des gemäss § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der
Prüfstelle vernommenen Jugendlichen äusserte sich der Vertreter
des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
30. September 1927 - Nr. 16742 - wird dahin abge -
ändert:

Titel 26 „ Hier stehe ich , - ich kann nicht
mehr anders “ wird zur Vorführung im Deutschen Reich,
auch vor Jugendlichen, zugelassen.

- II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

- III. Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle
fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Gründe.

G r ü n d e .

I. In Uebereinstimmung mit der Vorentscheidung hat die Oberprüfstelle die Darstellung des Hochstaplers Domela verboten, weil sie in Verbindung mit dem Haupttitel des Bildstreifens „Berühmtheiten im Leben und in der Karrikatur“ diesen Verbrecher zu verherrlichen und damit entsittlichend zu wirken geeignet ist. (Urteile der Oberprüfstelle vom 28. Februar 1924, 22. Mai, 8. Oktober 1925 und 11. Mai 1926 - Nr. 11, 266, 663 und 462.-)

II. Das Verbot der Darstellung eines lebenden alten Mannes als Mumie ist, ebenfalls in Uebereinstimmung mit der Begründung der Vorinstanz, auf Grund von § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes bestätigt worden, weil diese Darstellung geeignet erschien, die sittliche Entwicklung jugendlicher Beschauer zu gefährden.

III. Dagegen musste das von der Prüfstelle über den Titel „Hier stehe ich, - ich kann nicht mehr anders“ (26) wegen Verletzung des religiösen Empfindens verhängte Verbot ^{den} aus Gründen der von dem Sachwalter des Beschwerdeführers zutreffend angezogenen Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 20. April 1921 - Nr. 21 - aufgehoben werden.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:


Regierungsinspektor.

